VERORDNUNG (EWG) Nr. 2868/93 DER KOMMISSION

vom 20. Oktober 1993

zur Änderung des Anhangs X der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse bezüglich Äpfel

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/93 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anhang X der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2610/93 (4), sind die Anpassungskoeffizienten festgesetzt, die auf den Ankaufspreis für Äpfel anzuwenden sind, deren Qualitätsmerkmale sich von den bei der Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegten unterscheiden.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen sind die der Sorte „Gala" gleich hoch oder höher als diejenigen der Sorten, die zur Festsetzung des Grundpreises zugrunde gelegt werden. Die Mutationen der Sorte „Gala" weisen praktisch identische Merkmale auf und sollten daher zusammengefaßt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang X „Äpfel" der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 wird wie folgt geändert:

Unter dem ersten Gedankenstrich von Buchstabe a) wird die Bezeichnung „Gala und Mutationen" nach der Bezeichnung „Elstar" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 69 vom 20. 3. 1993, S. 7.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 239 vom 24. 9. 1993, S. 16.